

# Offenlegungsbericht 2016

der Thüringer Aufbaubank zum 31. Dezember 2016

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt

Telefon: +49 361/7447-306  
Telefax: +49 361/7447-566

falk.cramm@aufbaubank.de

Amtsgericht Jena HRA 102084

Stand: 18.08.2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten nach CRR –</b>	
<b>Allgemeine Grundsätze .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Anwendungsbereich gemäß Art. 436 CRR.....</b>	<b>6</b>
2.1 Angaben zum Institut .....	6
2.2 Beschreibung der Unternehmen .....	7
<b>3 Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR).....</b>	<b>9</b>
3.1 Ziele und Politik.....	9
3.2 Leitungsorgan der TAB .....	9
<b>4 Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR) .....</b>	<b>12</b>
<b>5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....</b>	<b>14</b>
<b>6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR) .....</b>	<b>16</b>
<b>7 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....</b>	<b>17</b>
<b>8 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR) .....</b>	<b>18</b>
<b>9 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR) .....</b>	<b>23</b>
<b>10 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR) .....</b>	<b>25</b>
<b>11 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR) .....</b>	<b>27</b>
<b>12 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen</b>	
<b>(Art. 447 CRR) .....</b>	<b>27</b>
<b>13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR) .....</b>	<b>28</b>
<b>14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR).....</b>	<b>29</b>
<b>15 Verschuldung (Art. 451 CRR).....</b>	<b>29</b>
<b>16 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR).....</b>	<b>29</b>
<b>17 Anhang .....</b>	<b>31</b>
17.1 Anhang 1:Offenlegungsvorschriften, zu denen auf andere Quellen verwiesen wird .....	31
17.2 Anhang 2: Nicht auf die TAB anwendbare Vorschriften .....	31
17.3 Anhang 3: Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren.....	34
17.4 Anhang 4: Konzise Risikoerklärung .....	35
17.5 Anhang 5: Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der TAB-Gruppe	
zum 31.12.2016 .....	36
17.6 Anhang 6: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente .....	50
17.7 Anhang 7: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers	
wesentlichen Kreditrisikopositionen gem. Art. 440 Abs.1a.).....	53
17.8 Anhang 8: Tabellen zur Verschuldungsquote LRSum, LRCom, LRSpl, LRQua .....	54

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Konsolidierungsmatrix/Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichem und handelsrechtlichem Konsolidierungskreis .....	6
Tabelle 2:	Vom Leitungsorgan bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen .....	9
Tabelle 3:	Regelmäßige Risikoberichte des Controlling.....	11
Tabelle 4:	Überleitungsrechnung der Eigenmittelbestandteile .....	13
Tabelle 5:	Risikobeträge und Eigenmittelanforderungen zum 31.12.2016 .....	15
Tabelle 6:	Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach Art. 440 Abs. 1b). .....	17
Tabelle 7:	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen nach Art. 442 c) CRR.....	19
Tabelle 8:	Risikopositionen nach geografischer Verteilung und Risikopositionsklassen nach Art. 442 d) CRR .....	19
Tabelle 9:	Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen und Risikopositionsklassen, sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU nach Art. 442 e) CRR.....	20
Tabelle 10:	Risikopositionen nach Restlaufzeit und Risikopositionsklassen nach Art. 442 f) CRR.....	21
Tabelle 11:	Notleidende und überfällige Risikopositionen nach wesentlichen Branchen nach Art. 442 g) CRR .....	21
Tabelle 12:	Notleidende und überfällige Risikopositionen nach wesentlichen Regionen nach Art. 442 h) CRR .....	22
Tabelle 13:	Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte Risikopositionen nach Art. 442 i).....	22
Tabelle 14:	A - Vermögenswerte .....	23
Tabelle 15:	B - Erhaltene Sicherheiten .....	24
Tabelle 16:	C - Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten.....	24
Tabelle 17:	Risikopositionsklassen der Institutsgruppe vor Kreditrisikominderung .....	25
Tabelle 18:	Risikopositionsklassen der Institutsgruppe nach Kreditrisikominderung .....	26
Tabelle 19:	Art der nicht konsolidierten Beteiligungspositionen .....	27
Tabelle 20:	realisierte und unrealisierte Ergebnisse aus dem Beteiligungsgeschäft des Anlagebuchs.....	27
Tabelle 21:	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, Zinsschock.....	28
Tabelle 22:	Aufsichtsrechtliche Wirkungen der Kreditrisikominderungen gemäß Art. 453 f) und g) CRR .....	30
Tabelle 23:	Übersicht der aufsichtsrechtlichen Sicherheiten .....	30

## 1 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten nach CRR – Allgemeine Grundsätze

Die zum 31.12.2016 gültigen Rechtsgrundlagen, insbesondere die Capital Requirements Regulation (CRR) und Capital Requirements Directive IV (CRD IV), daraus abgeleitete Durchführungsverordnungen und erlassene Leitlinien sowie das Kreditwesengesetz (KWG) bilden die Basis für die Erstellung des aktuellen Offenlegungsberichtes der TAB-Gruppe.

Der vorliegende Bericht gibt ein umfassendes Bild über das aktuelle Risikoprofil und das Risikomanagement der Thüringer Aufbaubank - Gruppe (TAB-Gruppe) und umfasst insbesondere Angaben über

- die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Struktur,
- die Eigenmittelausstattung,
- das allgemeine Risikomanagementsystem der TAB sowie
- das Risikomanagement in Bezug auf einzelne Risikoarten.

Die TAB erstellt als Konzern, der handelsrechtlich und aufsichtsrechtlich zu konsolidierende Tochterunternehmen umfasst, den Offenlegungsbericht in aggregierter Form auf Gruppenebene in ihrer Funktion als übergeordnetes Institut einer aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe. Bedeutende Tochterunternehmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 CRR existieren nicht. Eine Offenlegung auf Einzelinstitutsebene für die TAB als übergeordnetes Mutterinstitut der Gruppe ist nach Art. 13 CRR nicht erforderlich.

Die Zahlenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich grundsätzlich auf den Stichtag 31.12.2016. Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Um die Veröffentlichung redundanter Informationen zu vermeiden, wurde z.T. mit Verweisen auf andere öffentlich zugängliche Quellen (z.B. Jahres- bzw. Konzernabschluss nebst zusammengefasstem Lagebericht zum 31.12.2016) gearbeitet. Dies ist an den entsprechenden Stellen dokumentiert bzw. in einer tabellarischen Übersicht (siehe Anhang 1) zusammengefasst. Damit trägt dieser Bericht den aufsichtsrechtlichen Transparenzvorschriften, die sich aus der CRR ergeben, Rechnung und ergänzt den im Rahmen der handelsrechtlichen Anforderungen erstellten Lagebericht und Konzernlagebericht 2016 der Thüringer Aufbaubank.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungsinhalte und -praxis ist gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR regelmäßig zu überprüfen. Die TAB hat hierzu die Rahmenvorgaben in Form einer Offenlegungsrichtlinie erstellt und einen Überprüfungsprozess für die Offenlegung geschaffen, der der Berichterstellung zeitlich vorgelagert ist. In dieser Richtlinie sind alle wesentlichen, inhärenten Grundsätze der Offenlegung gemäß CRR beschrieben, wie z.B. Art und Umfang der Offenlegung, einschließlich der Nutzung sog. Disclosure Waiver, Angemessenheit der Angaben, Offenlegungsmedium und -fristen, Häufigkeit der Veröffentlichung, Verantwortlichkeiten sowie die Einbindung des Offenlegungsprozesses in bankinterne Arbeitsabläufe und Strukturen. Die operativen Vorgaben und Verantwortlichkeiten sind zudem in Organisationsanweisungen der Bank geregelt.

In Übereinstimmung mit Art. 432 CRR und dem BaFin-Rundschreiben 05/2015 vom 08.06.2015 bzgl. der Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung werden im Rahmen des Offenlegungsberichtes der TAB-Gruppe alle Mindestanforderungen zur Offenlegung erfüllt. Von der Möglichkeit auf bestimmte Aspekte der Offenlegung zu verzichten, wird insofern Gebrauch gemacht, dass diese im Rahmen einer institutsspezifischen vom Leitungsorgan der TAB genehmigten Waiver-Policy begründet und dokumentiert werden. Dennoch sind für die TAB-Gruppe nicht alle Offenlegungsvorschriften relevant. Diese werden in Anhang 2 dargestellt.

Die TAB-Gruppe führt die Offenlegung gemäß Art. 433 CRR i.V.m. dem BaFin-Rundschreiben 05/2015 vom 08.06.2015 jährlich durch. Dabei wird die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung ebenfalls im Rahmen des Überprüfungsprozesses regelmäßig überprüft. Bisher geben weder die aufsichtsrechtlichen Kriterien Anlass zu einer unterjährigen Veröffentlichung, noch gibt es andere Gründe für eine häufigere Offenlegung. Dies hat die TAB in einer institutsspezifischen vom Leitungsorgan der TAB genehmigten Frequency-Policy begründet und dokumentiert.

Der Offenlegungsbericht wird auf der Internetseite der TAB unter Service - Publikationen neben dem Geschäftsbericht der TAB, der Erläuterungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie Konzernlagebericht der TAB gibt, dem Country by Country-Report sowie dem Institutsvergütungsbericht als eigenständiger Bericht veröffentlicht.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde der nach § 16 Abs. 1 der Institutsvergütungsverordnung (Instituts-VergV) i. V. m. Art. 450 CRR zu veröffentlichende Vergütungsbericht der TAB-Gruppe wieder mit dem Offenlegungsbericht der TAB-Gruppe verlinkt und zeitgleich veröffentlicht.

Für allgemeine Ausführungen zur rechtlichen und organisatorischen Struktur sowie zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der TAB bzw. TAB-Gruppe gemäß § 26a Satz 1 KWG wird auf den zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht 2016 sowie den Country by Country-Report zum 31.12.2016 verwiesen.

## 2 Anwendungsbereich gemäß Art. 436 CRR

### 2.1 Angaben zum Institut

Mit dem vorliegenden Bericht setzt die Thüringer Aufbaubank als übergeordnetes Institut einer aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 KWG die Offenlegungsvorschriften nach Teil 8, Art. 431-455 CRR um.

In der folgenden Übersicht werden der aufsichtsrechtliche und der handelsrechtliche Konsolidierungskreis gegenübergestellt. Darüberhinaus wird im Offenlegungsbericht 2016 auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis abgestellt.

**Tabelle 1: Konsolidierungsmatrix/Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichem und handelsrechtlichem Konsolidierungskreis**

Klassifizierung	Name <sup>1</sup>	Aufsichtsrechtliche Behandlung						Konsolidierung nach Rechnungslegungsstandard (HGB)	
		Konsolidierung gem. Art.18 CRR		Befreiung gem. Art. 19 Abs.1 CRR	Berücksichtigung gem. Art. 48 CRR (Schwellenwertverfahren)	CET 1 Abzug gem. Art. 36 Abs. 1i CRR	risikogewichtete Beteiligungen	voll	quotal
		voll	quotal						
<b>Kreditinstitut</b>									
	Thüringer Aufbaubank, Erfurt	x						x	
<b>Finanzunternehmen</b>									
	bm-t beteiligungsmanagement thüringen gmbh, Erfurt			x	x	x	x	x	
	Private Equity Thüringen GmbH & Co. KG, Erfurt			x	x	x	x	x	
	Private Equity Thüringen Verwaltungs GmbH, Erfurt			x	x	x	x		
	MFT Mittelstands-Fonds Thüringen GmbH & Co. KG, Erfurt			x	x	x	x		
	Private Equity Thüringen GmbH & Co. Zweite Beteiligungen KG, Erfurt	x						x	
<b>Sonstige</b>									
	GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Erfurt							x	

Die Thüringer Aufbaubank bildet zusammen mit sieben verbundenen Unternehmen den TAB-Konzern und ist somit das übergeordnete Unternehmen in der Gruppenhierarchie.

Neben der TAB werden die folgenden vier Unternehmen

- bm-t beteiligungsmanagement thüringen gmbh, Erfurt,
- Private Equity Thüringen GmbH & Co. KG, Erfurt
- Private Equity Thüringen GmbH & Co. Zweite Beteiligungen KG, Erfurt sowie
- GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH, Erfurt,

in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einbezogen, der ausschließlich nach den Vorschriften des HGB aufgestellt wird.

<sup>1</sup> wesentliche Gesellschaften

Drei weitere Unternehmen, die Private Equity Thüringen Verwaltungs GmbH, Erfurt, die TAB Systems GmbH, Erfurt, und der in 2015 neu aufgelegte MFT Mittelstands-Fonds Thüringen GmbH & Co. KG, Erfurt, werden nach § 296 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da ihre Berücksichtigung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

Im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis werden die TAB als übergeordnetes Kreditinstitut und die Private Equity GmbH & Co. Zweite Beteiligungen KG als nachgeordnetes Tochterunternehmen nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KWG i.V.m. Art. 18 CRR zusammengefasst. Hinsichtlich der übrigen Tochterunternehmen werden Befreiungstatbestände gemäß Art. 19 (1) CRR genutzt. Diesbezüglich werden vier Gesellschaften vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen. Die Bilanzsummen der bm-t gmbh, der PET GmbH & Co. KG, der PET Verwaltungs-GmbH und der MFT GmbH & Co. KG liegen jeweils unter dem Grenzwert von 10 Mio. EUR bzw. 1% der Gesamtsumme der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten der TAB. Im Gegenzug werden die Beteiligungsabzüge gemäß Art. 36 (1i) CRR auf Ebene der TAB unter Ausnutzung der Schwellenwerte nach Art. 48 CRR berücksichtigt. Da der Betrag der Abzugspositionen zum 31.12.2016 unterhalb des Schwellenwertes (10% des harten Kernkapitals) liegt, unterbleibt ein Kapitalabzug. Die nicht abgezogenen Beträge der betreffenden vier Gesellschaften erhalten gemäß Art. 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%. Die Private Equity GmbH & Co. Zweite Beteiligungen KG erfüllt keine Erleichterungsvoraussetzung.

Die GFAW mbH sowie die TAB Systems GmbH stellen keine nachgeordneten Unternehmen im Sinne des KWG dar. Es gibt derzeit keine Gesellschaften, die quotal konsolidiert werden.

Vorhandene oder abzusehende wesentliche, tatsächliche oder rechtliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen TAB und ihren Tochterunternehmen gemäß Art. 436 c) CRR existierten am Berichtsstichtag nicht.

In der TAB-Gruppe existierten darüber hinaus keine Unternehmen der Finanzbranche als Tochtergesellschaften, die nicht in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Art. 18 Abs. 1 CRR einbezogen wurden. Daher gab es keine Unterdeckung aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen gemäß Art. 436 d) CRR.

Die TAB hat im Berichtsjahr von den Ausnahmeregelungen nach Art. 7 und 9 CRR i.V.m. Art. 436 e) CRR keinen Gebrauch gemacht (siehe Anhang 2).

## **2.2 Beschreibung der Unternehmen**

Die Thüringer Aufbaubank hält u.a. alle Anteile an der bm-t beteiligungsmanagement thüringen gmbh, der GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH und der Private Equity Thüringen Verwaltungs GmbH. Daneben hält sie wiederum zusammen mit der bm-t gmbh jeweils 50% der Anteile an der Private Equity Thüringen Zweite Beteiligungen KG und dem in 2015 neu aufgelegten MFT Mittelstands-Fonds Thüringen GmbH & Co. KG.

Die handelsrechtliche Kapitalkonsolidierung bzw. Vollkonsolidierung der Private Equity Thüringen GmbH & Co. KG ergibt sich daraus, dass die TAB über die Komplementärin, die PET Verwaltungs GmbH, und über die geschäftsführende Kommanditistin, die bm-t gmbh, einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die Vollkonsolidierung der Private Equity Thüringen GmbH & Co. Zweite Beteiligungen KG ergibt sich aufgrund des mittelbaren beherrschenden Einflusses der TAB über die bm-t gmbh.

Die bm-t beteiligungsmanagement thüringen gmbh ist die Managementgesellschaft für acht Beteiligungsfonds und stellt somit in Thüringen ansässigen Gründern und Unternehmen über diese Fondsgesellschaften Kapital in den unterschiedlichen Phasen der Unternehmensentwicklung zur Verfügung.

Die Private Equity – Thüringen Fondsgesellschaften (PET und PET II) sowie der MFT Mittelstands-Fonds dienen dem Aufbau, Halten und Verwalten eines Portfolios von stillen und offenen Beteiligungen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung Thüringer Unternehmen, um Gründungs- und Wachstumsinvestitionen zu finanzieren. Neben der TAB sind auch private Investoren an diesen Fonds beteiligt.

Die Private Equity Thüringen Verwaltungs GmbH ist alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Private Equity Thüringen GmbH & Co. KG, der Private Equity Thüringen GmbH & Co. Zweite Beteiligungen KG sowie der MFT Mittelstands-Fonds Thüringen GmbH & Co. KG.

Gegenstand der GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH ist die Unterstützung des Freistaates Thüringen bei der Verwirklichung seiner arbeitsmarkt-, wirtschafts- sowie berufsbildungspolitischen Ziele, insbesondere die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben bei der Vergabe von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Freistaates und/oder der Strukturfonds der Europäischen Union einschließlich treuhänderischer Verwaltung von Mitteln. Die Gesellschaft kann hierbei als unselbstständige Verwaltungshelferin oder als beliehene Unternehmerin tätig werden.

Die TAB Systems GmbH, an der die TAB ebenfalls alle Anteile hält, hat seit 2005 ihre Geschäftstätigkeit (Vermarktung von Erfahrungen im Förderbanken-IT-Bereich) eingestellt und wird seither als Vorratsgesellschaft weitergeführt. Sie bildet zusammen mit der TAB eine umsatzsteuerliche Organschaft und hat keine eigenen Mitarbeiter. In den Konzernabschluss wird sie nicht einbezogen.

### 3 Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

#### 3.1 Ziele und Politik

Die Angaben gemäß Art. 435 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) CRR zu

- a) den Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken,
- b) der Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status,
- c) den Umfang der Risikoberichts- und -messsysteme,
- d) den Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen

werden im Lage- und Konzernlagebericht der TAB 2016 dargestellt. Darüber hinaus sind Angaben in den Ausführungen zu den Einzelrisikoarten im Risikobericht enthalten.

Die vom Vorstand genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren gemäß Art. 435 Abs. 1 e) sowie die ebenfalls vom Vorstand genehmigte Konzise Risikoerklärung gemäß Art. 435 Abs. 1 f) CRR sind im Anhang 3 und 4 zu diesem Bericht beigefügt.

#### 3.2 Leitungsorgan der TAB

Nach Art. 435 Abs. 2 a) bis e) CRR legt die Thüringer Aufbaubank folgende die Unternehmensführung und Aufsichtsfunktionen betreffenden Regelungen offen.

- a) Anzahl der vom Leitungsorgan bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2016

**Tabelle 2: Vom Leitungsorgan bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen**

Vorstand	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Matthias Wierlacher	1	6*
Michael Schneider	1	4*
Verwaltungsrat	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Wolfgang Tiefensee	0	3
Dieter Bauhaus	3*	1
Dr. Karl Kauermann	2	7
Birgit Keller	0	6
Klaus-Jörg Mulfinger	1	4*
Dr. Hartmut Schubert	0	6

\* Die Angaben enthalten Mandate, die unter die Privilegierung von § 25c KWG bzw. § 25d KWG fallen.

Organe der TAB sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Rechtsgrundlagen für die Organe sind neben den gesetzlichen Regelungen des KWG, das Thüringer Aufbaubankgesetz, die Satzung der TAB sowie die Geschäftsordnungen der Gremien.

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied als Vorsitzender bestellt wurde. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Anteilseignerversammlung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung jeweils auf höchstens fünf Jahre ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund von der Anteilseignerversammlung jederzeit vorzeitig abberufen werden. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes werden durch privatrechtliche Dienstverträge geregelt. Die Bank wird beim Abschluss der Dienstverträge durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

#### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus bis sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Anteilseigner entsandt und abberufen. Der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Landesregierung bestimmt. Der Verwaltungsratsvorsitzende, im Fall

seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verwaltungsrat nach außen. Das Entsendungsrecht des Landes wird durch die Landesregierung ausgeübt, der auch das Recht zur Bestimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusteht. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ein ständiger Stellvertreter bestellt werden. Die Bestimmungen für Verwaltungsratsmitglieder gelten für Stellvertreter entsprechend.

Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt jeweils vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Bestellung eines neuen Mitgliedes für die verbleibende Amtszeit.

- b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

#### Vorstand

Der Verwaltungsrat beschließt über eine Empfehlung an die Anteilseignerversammlung zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und entscheidet über die Anstellung der Vorstandsmitglieder. Ein institutioneller Prozess bzgl. der Entscheidungsfindung besteht aktuell nicht. Zwischen dem Vorstand und dem Verwaltungsratsvorsitzenden werden keine Zielvereinbarungen abgeschlossen. Der berufliche Werdegang der Vorstandsmitglieder ist auf den Internetseiten der TAB veröffentlicht.

#### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Landesregierung bestimmt. Der Verwaltungsratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verwaltungsrat nach außen.

- c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad;

Gesetzlich verankerte Regelungen oder explizite Zielvorgaben, die über das Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) hinausgehen, bestehen aktuell bei der Bestellung der Organmitglieder nicht.

- d) Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat, und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen;

Innerhalb des Verwaltungsrates der TAB wurde unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der Fördertätigkeit der Bank kein separater Risikoausschuss gebildet.

- e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos.

Dem Leitungsorgan (Verwaltungsrat bzw. Vorstand) wird zu Fragen des Risikos der Bank regelmäßig in seinen Sitzungen durch den Vorstand berichtet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgen in der Regel in einem halbjährlichen Turnus. Die Informationen erfolgen grundsätzlich schriftlich und werden in den Sitzungen erörtert. Der Anteilseigner kann vom Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Bank jederzeit einsehen und prüfen. Die Art, der Inhalt (Umfang) und die Frequenz der Risikoberichterstattung orientieren sich an den Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Inhalte der Risikoberichte sind neben der Darstellung und Beurteilung der aktuellen Risikosituation (Risikoprofil) die Auslastung der risikoartenspezifischen Risikolimits, wesentliche risikorelevante Aspekte des operativen Geschäfts, Annahmen und Ergebnisse der Stresstests sowie gegebenenfalls die Ableitung von Handlungsvorschlägen.

Mit den nachfolgend dargestellten Berichten wird das Leitungsorgan regelmäßig über die Risikosituation der TAB informiert.

**Tabelle 3: Regelmäßige Risikoberichte des Controlling**

Bericht	Turnus	Wesentliche Inhalte	Empfänger
Risikobericht	Monatlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikotragfähigkeit</li> <li>• Adressrisiko</li> <li>• Credit-Spreadrisiko</li> <li>• Marktpreisrisiko</li> <li>• Liquiditätsrisiko</li> <li>• Meldewesenkennzahlen</li> <li>• Neugeschäft</li> </ul>	Vorstand, Treasury
Risikobericht	vierteljährlich	Zusätzlich zum monatlichen Risikobericht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausführlichere Risikotragfähigkeit</li> <li>• Operationelles Risiko</li> <li>• Szenarioanalysen / Stresstests</li> <li>• Verwaltungsratslimite</li> <li>• Marktgerechtigkeit</li> <li>• Großkredite</li> <li>• Auslagerungen (einmal jährlich)</li> </ul>	Vorstand, Bereichsleitungen, Verwaltungsrat
Kredit-Risikobericht	vierteljährlich	Zusätzlich zum monatlichen Risikobericht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Engagementdarstellungen</li> <li>• Risikokonzentrationen</li> <li>• Risikovorsorge</li> </ul>	Vorstand, Bereichsleitungen, Verwaltungsrat
Berichterstattung Interne Revision	monatlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Follow-up Stand</li> </ul>	Vorstand
Berichterstattung Interne Revision	vierteljährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsplanumsetzung, -anpassungen</li> <li>• Übersicht zu getroffenen Feststellungen</li> <li>• Maßnahmenberichterstattung und Nachschauprüfungen</li> <li>• Umsetzung externer Prüfungsfeststellungen</li> </ul>	Vorstand, Verwaltungsrat
Ergebnisse OpRisk-Inventur	jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnisse der OpRisk-Risikoinventur und Ableitung von Handlungsempfehlungen</li> </ul>	Vorstand
Berichterstattung Interne Revision	jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der Revision</li> <li>• Erfüllung der Jahresprüfungsplanung</li> <li>• revisorische Überwachung der Auslagerungen</li> <li>• Feststellungen und Mängelverfolgung</li> <li>• Nachschauprüfungen</li> </ul>	Vorstand, Verwaltungsrat
Berichterstattung Compliance-Funktion	jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdungsanalyse und Jahresbericht Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption und betrügerische Handlungen inkl. Bericht über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben</li> </ul>	Vorstand, Verwaltungsrat

Darüber hinaus wird das Leitungsorgan bei Notwendigkeit durch ad-hoc Berichterstattungen über wesentliche, außerordentliche das Risikoprofil der Bank betreffende Ereignisse informiert. Das Einholen von Auskünften durch den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans vom Leiter der Internen Revision ist gewährleistet.

#### 4 Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)

Anhang 5 zeigt die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der TAB-Gruppe gemäß Teil 2 der CRR zum Berichtsstichtag 31.12.2016. Darüber hinaus werden u.a. Angaben zu den gesamten risikogewichteten Aktiva sowie den Eigenkapitalquoten und –puffern gemacht. Die Berichterstattung erfolgt gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Europäischen Kommission vom 20.12.2013 während der Übergangszeit. Die Spalte "Referenzierung" dient der Überleitung der Eigenmittelbestandteile nach CRR auf die bilanzielle Sicht. In Tabelle 4 (Überleitungsrechnung) werden die dafür relevanten Positionen der Bilanz mit den Werten nach HGB dargestellt.

Das harte Kernkapital der TAB-Gruppe besteht im Wesentlichen aus dem bei der TAB eingezahlten Kapital des Freistaats Thüringen, den Kapital- bzw. Gewinnrücklagen der TAB und der PET II KG sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB.

Die Ermittlung des Kernkapitals der Institutsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung der Einzahlungen in die Kapitalrücklage der PET II KG sowie des von der Kapitalrücklage der PET II KG zum 31.12.2016 abgezogenen Ergebnis-Vorabs. Des Weiteren werden Entnahmen berücksichtigt.

Der für die PET II KG erforderliche Verlustausgleich des Geschäftsjahres 2016 wird den Rücklagekonten belastet und von der TAB erst mit Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigt. Hinsichtlich der Prüfung des Erfordernisses eines Verlustabzuges nach Art. 36 Abs. 1 CRR wird auf das Konzernergebnis abgestellt.

Die harten Kernkapitalbestandteile stehen der Bank uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken und Verlusten zur Verfügung. Sie erfüllen damit die Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 c.-f. CRR i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 CRR.

Zusätzlich wurde das Stammkapital der TAB dem harten Kernkapital i.S.d. Art. 26 Abs.1 Satz 1 a) zugeordnet und von der EBA hinsichtlich seiner Konformität mit den Anrechnungskriterien des Art. 28 CRR überprüft und in die gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR von der EBA veröffentlichten Liste der CRR-konformen harten Kernkapitalinstrumente aufgenommen.

Abzugspositionen des harten Kernkapitals sind ausschließlich die immateriellen Vermögensgegenstände der TAB. Abzüge aufgrund von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche ergaben sich nicht, da die Schwellenwerte des Art. 48 CRR nicht überschritten wurden.

Zusätzliche Wertanpassungen für eine vorsichtige Bewertung i.S.d. Art. 105 i.V.m. Art. 34 CRR wurden nicht vorgenommen. Die Bank hält keine zum Fair Value bewerteten Kapitalinstrumente. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals existieren nicht.

Das harte Kernkapital bzw. das Kernkapital in Höhe von jeweils 117,1 Mio. EUR übersteigt die Anforderungen des Artikels 465 CRR (4,5% bzw. 6% des Gesamtrisikobetrags in Höhe von 523,0 Mio. EUR) um 93,6 Mio. EUR bzw. 85,8 Mio. EUR.

Die wesentlichen Hauptmerkmale der begebenen Kern- und Ergänzungskapitalinstrumente werden in Anhang 6 dargestellt.

Die als Ergänzungskapital ausgewiesenen Vorsorgereserven nach § 340f HGB i.H.v. 3,1 Mio. EUR betreffen vollumfänglich die TAB als übergeordnetes Institut. Sie entsprechen nicht mehr den Anrechnungsvoraussetzungen nach Art. 63 CRR. Gemäß Art. 484 Abs. 1 CRR unterliegt der bis zum 31.12.2011 dotierte Betrag und zum 31.12.2012 vorhandene Betrag dem Bestandsschutz, der im Berichtsjahr 2016 gemäß Art. 484 Abs. 5 CRR i.V.m. § 31 SolvV a.F. noch zu 60% bzw. 3,1 Mio. EUR angerechnet werden kann. Die Bank hat auf die Möglichkeit verzichtet, die Vorsorgereserve nach § 340f HGB entsprechend Art. 62 c) CRR als allgemeine Kreditrisikoanpassung zu 1,25% der Risk Weighted Assets als Ergänzungskapital anzurechnen.

Erstmalig zum 31.12.2016 sind für die TAB-Gruppe Informationen in Bezug auf die Einhaltung der Kapitalpufferanforderungen gemäß §§ 10c und d KWG offenzulegen. Diesbezüglich wird neben der Darstellung im Anhang 5 (Eigenmittelzusammensetzung) auf die quantitativen– und qualitativen Angaben zu Art. 440 CRR dieses Offenlegungsberichtes verwiesen.

Im Rahmen der Finanzberichterstattung 2016 der Bank sind weitere Informationen zu den bilanziellen Eigenmitteln dem Jahres- bzw. Konzernabschluss zum 31.12.2016 zu entnehmen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die CRR-Meldung relevanten Bestandteile der Eigenmittel den Posten der handelsrechtlichen Konzernbilanz gegenübergestellt. Die Eigenmittelüberleitungsrechnung ermöglicht somit eine Abstimmung bzw. Überleitung der Posten der Handelsbilanz zu den aufsichtsrechtlichen Posten der Eigenmittel.

**Tabelle 4: Überleitungsrechnung der Eigenmittelbestandteile**

Angaben in Mio. EUR	Handelsrecht Konzern-Bilanz 31.12.16	Überleitung	Aufsichtsrecht Konzern-Bilanz 31.12.16	Überleitung	Eigenmittel zum 31.12.16			Ref.
					Hartes Kernkapital	Zusätzl. Kernkapital	Ergänz.-kapital	
<b>Aktiva</b>								
Vorsorge nach § 340 f HGB	10,0	0,0	10,0	-6,9	0,0	0,0	3,1	a
<b>Passiva</b>								
Vorsorge nach § 340 g HGB	44,0	0,0	44,0	-2,3	41,7	0,0	0,0	b
Eigenkapital								
davon: Gezeichnetes Kapital	33,2	0,0	33,2	0,2	33,4	0,0	0,0	c
davon: Kapitalrücklage	10,2	0,0	10,2	0,0	10,2	0,0	0,0	d
davon: Gewinnrücklage	33,4	0,0	33,4	-0,7	32,7	0,0	0,0	e
davon: Bilanzverlust	-5,1	2,5	-2,6	-2,6	-5,2	0,0	0,0	f
davon: Nicht beherrschende Anteile	7,0	-2,2	4,8	0,0	4,8	0,0	0,0	f
<b>Summe</b>	<b>132,7</b>	<b>0,3</b>	<b>133,0</b>	<b>-12,3</b>	<b>117,6</b>	<b>0,0</b>	<b>3,1</b>	
<b>Sonstige Überleitungskorrekturen</b>								
Immaterielle Anlagewerte (Art. 36 CRR)					-0,5	0,0	0,0	g
<b>Summe</b>					<b>117,1</b>	<b>0,0</b>	<b>3,1</b>	h

Hinsichtlich der Vorsorgen gemäß § 340f und § 340g HGB wurden im Geschäftsjahr 2016 1,4 Mio. EUR bzw. 2,3 Mio. EUR gebildet, von denen erst mit Feststellung des Jahresabschlusses in 2017 die Vorsorge gemäß § 340g HGB aufsichtsrechtlich wirksam wird.

Die Einstellungen in die gesetzliche Rücklage in Höhe von 0,7 Mio. EUR – Ausweis unter Gewinnrücklage – im Geschäftsjahr 2016 werden ebenfalls aufsichtsrechtlich erst mit Feststellung des Jahresabschlusses in 2017 wirksam.

Der Unterschiedsbetrag im Bilanzverlust und den nicht beherrschenden Anteilen ist vor allem auf Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zurückzuführen.

## 5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt die TAB mit Hilfe eines Risikotragfähigkeitsmodells. Das Risikotragfähigkeitsmodell der TAB ist ein System zur Steuerung, Überwachung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der TAB.

Mit Hilfe des Risikotragfähigkeitsmodells stellt die TAB sicher, dass Risiken nur in dem Umfang eingegangen werden, dass die Risikotragfähigkeit der TAB gewährleistet ist.

Das Modell der Risikotragfähigkeit der TAB entspricht einem wertorientierten Going-Concern-Ansatz. Somit kann selbst bei einer vollständigen Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten Risiko- deckungspotenzials (RDP) durch schlagend werdende Verlustrisiken der Geschäftsbetrieb der TAB unter Einhaltung der bankaufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen fortgeführt werden.

Die Verlustrisiken für Adress-, Credit-Spread-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken werden als Value-at-Risk ermittelt. Das Konfidenzniveau beträgt einheitlich 99,0%, der angenommene Risikohorizont ein Jahr. Das Verlustpotenzial aus operationellen Risiken wird mittels Basisindikatoransatz quantifiziert. Verlustrisiken aus sonstigen Risiken werden durch einen pauschalen Wert festgelegt. Die Aggregation zum Gesamtrisiko der TAB erfolgt ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikoarten.

Das RDP der TAB ermittelt sich aus dem ökonomischen Vermögen der Bank (inkl. stille Reserve) und dem aktuellem Bilanzgewinn abzüglich der regulatorisch gebundenen Eigenmittel (zuzüglich Puffer).

Das zur Verfügung stehende Risikolimit der Bank für das Gesamtrisiko wird auf 90,0% des Risiko- deckungspotenzials begrenzt, um einen Puffer für Verluste über das Konfidenzniveau hinaus sowie gegen unterjährige Bewertungsschwankungen der stillen Lasten / Reserven zu erhalten. Damit ist das Modell der Risikotragfähigkeit der TAB konservativ parametrisiert und stellt somit sicher, dass eine angemessene interne Kapitalausstattung stets gewährleistet werden kann.

Die TAB ermittelt die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für Adressausfall-, operationelle- und CVA-Risiken sowohl auf Instituts- als auch auf Institutsgruppenebene gemäß den Vorgaben der CRR.

Zur Bemessung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für das Adressausfallrisiko wendet die TAB ausschließlich den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR an. Die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken werden nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR ermittelt. Für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) erfolgt die Bemessung der Eigenmittelanforderungen nach der Standardmethode gemäß Art. 384 CRR.

Für die TAB bzw. die Institutsgruppe bestehen keine Eigenmittelanforderungen für Marktpreisrisiken. Die TAB ist aufsichtsrechtlich ein Nichthandelsbuchinstitut i.S. des Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 i.V.m. Art. 94 Abs. 1 CRR und alle Bestände sind dem Anlagebuch zugeordnet. Die TAB führt kein Handelsbuch. Fremdwährungs-, Abwicklungs- und Warenpositionen sind ebenfalls nicht vorhanden. Auch Verbriefungspositionen und daraus resultierende spezifische Zinsrisiken bestehen in der TAB nicht.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Risikobeträge und die Eigenmittelanforderungen für Adressausfallrisiken, das operationelle Risiko sowie das CVA-Risiko der TAB-Gruppe zum 31.12.2016. Die Eigenmittelanforderungen betragen regelmäßig 8% der Risikobeträge und zum Berichtsstichtag insgesamt 42 Mio. EUR. Die Übersicht verdeutlicht den Schwerpunkt der Risiken, die sich im Wesentlichen aus den Förderaufgaben der Bank ergeben und neben der Kreditvergabe an Unternehmen insbesondere die Kreditvergabe an Banken vorwiegend im Durchleitungsverfahren im Rahmen der Wirtschaftsförderung umfassen. Die Risiken aus Beteiligungswerten resultieren größtenteils aus dem Beteiligungsgeschäft der Tochter Private Equity Thüringen GmbH & Co. Zweite Beteiligungen KG. Der Anrechnungsbetrag für die operationellen Risiken bezieht sich fast ausschließlich auf die TAB, da der auf konsolidierter Basis ermittelte relevante Indikator nur geringfügig ist.

Tabelle 5: Risikobeträge und Eigenmittelanforderungen zum 31.12.2016

Gesamtrisikobetrag der TAB-Gruppe (Angaben in Mio. EUR)	Risikobeträge	Eigenmittelanforderungen
<b>Risikogewichtete Forderungsbeträge im Standardansatz</b>		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0	0
Öffentliche Stellen	4	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	0	0
Institute	231	19
Unternehmen	136	11
Mengengeschäft	13	1
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	1	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	20	2
Gedeckte Schuldverschreibungen	3	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungspositionen	19	1
Sonstige Positionen	17	1
Verbriefungspositionen	0	0
<b>Summe der risikogewichteten Forderungsbeträge im Standardansatz</b>	<b>443</b>	<b>35</b>
Basisindikatoransatz für operationale Risiken	73	6
Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	6	1
<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>523</b>	<b>42</b>

## 6 Gegenparteausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Die TAB schließt derivative Finanzgeschäfte ausschließlich zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben. Kreditderivate werden durch die TAB nicht abgeschlossen.

Neugeschäfte in Zinsswaps werden grundsätzlich besichert, gecleart und über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt. Besicherungsvereinbarungen werden auf der Grundlage der Rahmendokumentation des Bundesverbandes deutscher Banken als Anhänge zu den standardisierten Rahmenverträgen geschlossen. Eine Überprüfung des Sicherheitenwertes erfolgt täglich auf Basis der ermittelten Marktwerte der Derivate. Die TAB verwendet ausschließlich Barsicherheiten. Eine Nachschusspflicht bei Herabstufung der Bonität der TAB besteht nicht.

Die Tochterunternehmen der TAB haben keine derivativen Adressenausfallrisiken.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Im Zuge der Steuerung des notwendigen internen Kapitals für Gegenparteausfallrisikopositionen werden möglichen marktrisikogetriebenen Veränderungen des Kontrahentenrisikos über entsprechende Zuschläge für potenzielle zukünftige Exposures im Rahmen des Credit Value at Risk (CVaR) Rechnung getragen. Diese werden damit in der internen Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs gemäß § 340a i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB wendet die Bank gemäß der IDW-Stellungnahme, IDW RS BFA 3 „Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs)“ vom 30.08.2012, die barwertige Betrachtungsweise an. Zum Bilanzstichtag ergibt sich zukünftig insgesamt kein Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen bilanziellen und außerbilanziellen Finanzinstrumenten für das Zinsbuch.

Da die Thüringer Aufbaubank ausschließlich derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken verwendet, entfällt die Ermittlung von Korrelationsrisiken.

Der Risikopositionswert aus derivativen Geschäften beträgt 22,4 Mio. EUR. Zur Berechnung wird ausschließlich die Ursprungsrisikomethode gemäß Art. 275 CRR angewendet.

Die Derivatepositionen der TAB beschränken sich auf in EURO denominierte Zinssicherungsgeschäfte (Swaps), die auf eigene Rechnung im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung als Makro-Hedges abgeschlossen werden. Zum Bilanzstichtag besteht ein Bestand an 28 Zinsswaps in Höhe von nominal 385,0 Mio. EUR mit einem Zeitwert von -26,2 Mio. EUR.

## 7 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung eines übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden, der bis zu 2,5% betragen kann. Seit Januar 2016 muss der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet und ausgewiesen werden.

Festgelegt wird der Wert für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer vierteljährlich von der BaFin auf Basis gesamtwirtschaftlicher Datenanalysen. Per 31.12.2016 beträgt er für Deutschland 0%. Für die in anderen Ländern geltenden Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers sind die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden zuständig. Für einige Länder, wie z.B. Schweden und Norwegen, wurden Kapitalpuffer größer als 0% festgelegt. Sofern ein Institut nach der gegebenen Definition des Art. 140 (4) CRD wesentliche Kreditrisikopositionen (d.h. gemäß § 36 SolvV grundsätzlich alle Kreditrisikopositionen gegenüber dem privaten Sektor) in andere Länder vergeben hat, erfolgt die Ermittlung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers als gewichteter Durchschnitt der in- und ausländischen antizyklischen Kapitalpuffer. Dieser ist sodann als Prozentsatz vom Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 (3) CRR in hartem Kernkapital vorzuhalten.

Die Offenlegung von Informationen zur Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Art. 440 Abs. 1a) und 1b.) CRR i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Europäischen Kommission vom 28.05.2015 erfolgt für die TAB erstmals zum Stichtag 31.12.2016 auf konsolidierter Ebene anhand der Tabelle in Anhang 7 und der untenstehenden Tabelle 6.

Im Anhang 7 werden die für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers erforderlichen wesentlichen Kreditrisikopositionen der TAB-Gruppe geografisch aufgeschlüsselt. Ersichtlich ist, dass sich die Kreditrisikopositionen der TAB-Gruppe zum 31.12.2016 auf solche Länder beziehen, die ebenfalls wie Deutschland zum 31.12.2016 einen antizyklischen Kapitalpuffer von 0% haben. Die TAB-Gruppe hatte zum Berichtsstichtag keine Geschäfte mit Ländern wie Schweden oder Norwegen. Zudem bestehen keine Risikopositionen im Handelsbuch und keine Verbriefungsrisikopositionen.

**Tabelle 6: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach Art. 440 Abs. 1b)**

Stichtag:		31.12.2016
Name des Unternehmens:		Thüringer Aufbaubank Gruppe
Anwendungsebene:		auf konsolidierter Basis
<b>Zeile</b>		<b>Spalte</b>
	<b>Angaben in EUR</b>	<b>010</b>
<b>010</b>	Gesamtforderungsbetrag	522.956.835,77
<b>020</b>	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00%
<b>030</b>	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0

Da die für die TAB-Gruppe zum 31.12.2016 ermittelte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers 0% beträgt, sind daraus auch keine zusätzlichen Kapitalanforderungen vorzuhalten.

## 8 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Überfällige Forderungen sind Forderungen, die Leistungsrückstände aus nicht erfolgten Zins- und Tilgungszahlungen oder anderen Forderungen von mehr als 90 Tagen aufweisen, sofern diese Leistungsrückstände wesentlich sind, d.h. 2,5% des zur Verfügung gestellten Kreditrahmens überschreiten (mindestens 100 EUR).

Als notleidend werden Forderungen bezeichnet, wenn wesentliche Leistungsrückstände bestehen oder hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit ein teilweiser oder vollständiger Ausfall der Forderung droht (insbesondere gekündigte oder wertberichtigte Kredite) oder Bürgschaftsengagements, aus denen die Bank in Anspruch genommen worden ist.

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Europäischen Kommission vom 20.12.2013 bestehen allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen. Unter die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen fallen Pauschalwertberichtigungen gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sowie die Vorsorgereserven nach § 340f und g HGB. Die Verfahrensweise zur Berechnung und Genehmigung der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen ist in den Organisationsanweisungen der TAB geregelt.

Die Bank verzichtet auf die Bildung von Pauschalwertberichtigungen für latente Ausfallrisiken. Über die Höhe der Risikovorsorge nach § 340 f und g HGB entscheidet der Vorstand auf Basis eines Vorschlages des Bereiches Finanzen und Controlling.

Die Bank hat auf die Möglichkeit verzichtet, die Vorsorgereserve nach § 340f HGB entsprechend Art. 62 c) CRR als allgemeine Kreditrisikoanpassung bis zu 1,25% der Risk Weighted Assets als Ergänzungskapital anzurechnen. Die Vorsorge für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB ist von den entsprechenden Forderungen abgesetzt. Der Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB wird gesondert vor dem Eigenkapital ausgewiesen. Zu den spezifischen Kreditrisikoanpassungen zählen Einzelwertberichtigungen (EWB) und Rückstellungen für einzelne Engagements.

Die Angemessenheit der Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Die Bank hat entsprechend der Besonderheiten der betreuten Förderprodukte jeweils spezielle Regeln für die Bildung von Kreditrisikoanpassungen aufgestellt, z.B. in Abhängigkeit von Zahlungsrückständen oder von Mitteilungen der Hausbanken. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar gegeben ist oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist. Die Ermittlung von Art und Höhe der Vorsorge sowie ihre systemseitige Abbildung erfolgen DV-gestützt.

Ausfallgefährdete Engagements und Engagements in Intensivbetreuung fallen in die Bearbeitungszuständigkeit und Verantwortung des Bereichs Forderungsmanagement, in dem diese Kredite betreut, saniert oder abgewickelt werden. Die Kompetenz des Bereichs Forderungsmanagement umfasst unter anderem den Vorschlag von EWB. Über die Bildung von EWB entscheidet der Gesamtvorstand.

Sowohl über die unterjährig vorgeschlagene Risikovorsorge als auch über die erwartete weitere Entwicklung wird monatlich an den Vorstand berichtet. Die Höhe der EWB-Vorschläge beruht auf fest definierten Kriterien, die unter anderem von der Art und Bewertung der Sicherheit beziehungsweise vom Status des Engagements abhängen.

Die Bildung und Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsanweisungen der Bank geregelt.

**Tabelle 7: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen nach Art. 442 c) CRR**

Angaben in Mio. EUR	Durchschnitt 2016	Gesamtbetrag 31.12.2016
Zentralregierungen oder Zentralbanken	127,6	122,5
Regionalregierungen und öffentliche Gebietskörperschaften	1.827,1	1.847,3
Sonstige öffentliche Stellen	17,4	23,5
Multilaterale Entwicklungsbanken	3,3	-
Internationale Organisationen	22,5	17,4
Institute	974,7	935,2
Unternehmen	747,0	738,8
Mengengeschäft	219,6	216,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	2,3	2,2
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	13,6	13,3
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	15,1	20,1
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-
Beteiligungen	19,7	19,9
Sonstige Positionen	16,9	17,3
Verbriefungen	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>4.006,8</b>	<b>3.974,0</b>

Der Durchschnittsbetrag der Risikopositionen während des Berichtszeitraums ergibt sich als Mittelwert aus den Werten der vier Quartalsstichtage.

**Tabelle 8: Risikopositionen nach geografischer Verteilung und Risikopositionsklassen nach Art. 442 d) CRR**

Angaben in Mio. EUR	Deutschland	EUWU (ohne Dt.)	außerhalb EUWU
Zentralregierungen oder Zentralbanken	10,7	111,8	-
Regionalregierungen und öffentliche Gebietskörperschaften	1.847,3	-	-
Sonstige öffentliche Stellen	23,5	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	-	-
Internationale Organisationen	0,0	17,4	-
Institute	782,4	139,7	13,1
davon KMU	2,0	-	-
Unternehmen	721,3	17,5	-
davon KMU	20,3	-	-
Mengengeschäft	216,5	-	0,1
davon KMU	6,2	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	-	-
Ausgefallene Positionen	2,2	-	0,0
davon KMU	0,4	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	13,2	-	0,1
davon KMU	11,3	-	-
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	5,0	15,1	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	-	-
Beteiligungen	19,9	-	-
davon KMU	11,5	-	-
Sonstige Positionen	17,3	-	-
Verbriefungen	0,0	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>3.659,2</b>	<b>301,6</b>	<b>13,3</b>

**Tabelle 9: Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen und Risikopositionsklassen, sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU nach Art. 442 e) CRR**

Angaben in Mio. EUR	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Sonstige
Zentralregierungen oder Zentralbanken	119,2	2,9	-	-	-	0,4
Regionalregierungen und öffentliche Gebietskörperschaften	1.755,3	-	0,3	-	-	91,7
Sonstige öffentliche Stellen	7,5	-	-	-	-	16,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	17,4	-	-	-	-	-
Institute	-	893,9	-	-	-	41,3
davon KMU	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	0,1	170,6	350,7	9,1	11,0	197,2
davon KMU	-	-	-	-	1,2	-
Mengengeschäft	-	-	0,7	210,3	-	5,5
davon KMU	-	-	0,7	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	0,0	1,6	0,0	0,6
davon KMU	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	4,5	8,8
davon KMU	-	-	-	-	4,5	-
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	-	20,1	-	-	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	-	-
Beteiligungen	-	7,7	0,4	0,0	0,5	11,3
davon KMU	-	0,4	0,4	-	0,4	-
Sonstige Positionen	-	0,0	-	-	-	17,2
Verbriefungen	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.899,5</b>	<b>1.095,1</b>	<b>352,2</b>	<b>221,0</b>	<b>16,1</b>	<b>390,1</b>

**Tabelle 10: Risikopositionen nach Restlaufzeit und Risikopositionsklassen nach Art. 442 f) CRR**

Angaben in Mio. EUR	Gesamt	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralregierungen oder Zentralbanken	122,5	3,2	50,4	68,8
Regionalregierungen und öffentliche Gebietskörperschaften	1.847,3	12,8	155,5	1.679,0
Sonstige öffentliche Stellen	23,5	-	-	23,5
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	17,4	-	7,5	10,0
Institute	935,2	251,2	334,4	349,6
Unternehmen	738,8	7,7	74,0	657,1
Mengengeschäft	216,5	0,1	3,0	213,4
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	2,2	0,1	0,0	2,1
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	13,3	0,1	13,2	-
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	20,1	5,0	-	15,1
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-
Beteiligungen	19,9	8,0	4,8	7,1
Sonstige Positionen	17,3	17,3	-	-
Verbriefungen	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>3.974,0</b>	<b>305,5</b>	<b>642,8</b>	<b>3.025,7</b>

**Tabelle 11: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach wesentlichen Branchen nach Art. 442 g) CRR**

Angaben in Mio. EUR	Gesamt-Inanspruchnahme aus notleidenden und überfälligen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand Rückstellungen	Netto-zuführung/Auflösungen von EWB/PWB/Rückstellungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Überfällige Kredite (ohne Wertberichtigungsbedarf)
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	0,0	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	5,4	0,2	0,1	0,2	0,0	0,1
Baugewerbe	0,1	0,0	-	0,0	-	-
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,4	0,3	-	0,2	0,0	-
Verkehr und Lagerei	5,4	3,2	0,0	0,0	0,0	-
Gastgewerbe	0,1	0,0	-	0,0	0,0	-
Information und Kommunikation	0,0	0,0	-	-0,1	-	-
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,1	0,1	0,0	0,0	-	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	-	-	-	-	0,0	-
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	0,0	0,0	0,0	-	-	0,0
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-
Erziehung und Unterricht	0,0	0,0	-	0,0	-	-
Gesundheits- und Sozialwesen	0,0	0,0	-	0,0	-	-
Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen	2,2	0,2	0,1	0,0	0,0	3,0
Sonstige	-	-	-	-	0,0	-
<b>Gesamt</b>	<b>13,8</b>	<b>4,0</b>	<b>0,2</b>	<b>0,3</b>	<b>0,0</b>	<b>3,1</b>

**Tabelle 12: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach wesentlichen Regionen nach Art. 442 h) CRR**

Angaben in Mio. EUR	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und überfälligen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand Rückstellungen	Überfällige Kredite (ohne Wertberichtigungsbedarf)
Baden-Württemberg	4,6	3,2	-	-
Thüringen	8,8	0,7	0,2	3,0
Sonstige	0,3	0,2	0,0	0,1
<b>Gesamt</b>	<b>13,8</b>	<b>4,0</b>	<b>0,2</b>	<b>3,1</b>

**Tabelle 13: Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte Risikopositionen nach Art. 442 i)**

Angaben in Mio. EUR	Anfangsbestand der Periode	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Endbestand der Periode
Spezifische Kreditrisikoanpassungen	7,7	0,6	0,2	0,4	7,6
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	8,6	1,4	0,0	0,0	10,0

Die Bank bestimmt keine bonitätsinduzierten Wertminderungen.

Der Detaillierungsgrad der Angaben zu Art. 442 d), e) und h) CRR folgt dem Grundsatz der Wesentlichkeit und ist durch die Besonderheiten des TAB-Portfolios bedingt. Die Dokumentation sowie nähere Erläuterungen finden in der Waiver-Policy der TAB ihren Niederschlag.

## 9 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte zum 31.12.2016 erfolgt für die TAB-Gruppe gemäß Art. 443 CRR i.V.m. Titel II Nr. 7 der EBA-Leitlinien 2014/03 vom 27.06.2014 sowie BaFin-RS 6/2016 vom 30.08.2016 auf der Grundlage der Medianwerte mindestens vierteljähriger Daten auf kontinuierlicher Basis für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate anhand der nachstehenden Übersichten.

Ein Vermögenswert ist als belastet zu behandeln, wenn er verpfändet wurde oder Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines Bilanzgeschäfts oder außerbilanziellen Geschäftes ist, von dem er nicht frei abgezogen werden kann. Verpfändete Vermögenswerte, die Freigabebeschränkungen unterliegen, wie Vermögenswerte, die vor der Verwendung der Zustimmung Dritter oder eines Ersatzes durch andere Vermögenswerte bedürfen, sind als belastet anzusehen.

In der folgenden Übersicht sind u.a. die bilanziellen Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte je Produktart dargestellt. Die Vermögenswerte der TAB-Gruppe zum 31.12.2016 - basierend auf dem Medianwert der Quartalsdaten des Geschäftsjahres - betragen 4.023,7 Mio. EUR, davon sind 109,9 Mio. EUR bzw. 2,73% belastet. Diese relativ geringe Vermögensbelastung der Institutsgruppe ist auf das ausschließlich förderbezogene Geschäftsmodell der TAB zurückzuführen, das insbesondere die Kreditvergabe an Banken nach dem Durchleitungsprinzip (Hausbankverfahren) umfasst und zudem die Kreditausreichung in Form von Direktdarlehen oder im Wege der Konsortialfinanzierung erfolgt. Die Refinanzierung erfolgt vorwiegend über Refinanzierungsverträge mit der KfW, der LRB und der EIB sowie durch aufgenommene Schuldscheindarlehen und die Begebung von Namensschuldverschreibungen.

Die Position "Schuldtitel" in der Zeile 040/Spalte 010 beinhaltet z.B. eine im Kontext von Pensionszusagen verpfändete Bundesanleihe. Desweiteren bildet das überwiegend mit der KfW refinanzierte Kreditgeschäft sowie das Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten (Zinsswaps) die Summe der belasteten Vermögenswerte in Zeile 010/Spalte 010 i.H.v. 109,9 Mio. EUR.

Die Summe der Vermögenswerte in der Position 010/060 i.H.v. 3.913,7 Mio. EUR stellt die gesamten unbelasteten Aktiva der TAB-Gruppe dar. In den sonstigen Vermögenswerten der Position 120/060 sind ca. 92% Treuhandgeschäft und rund 8% sonstige materielle und immaterielle Vermögenswerte (u.a. Grundstücke/Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Software, Steueransprüche) enthalten, die nach Auffassung der TAB im normalen Geschäftsablauf nicht zur Belastung in Frage kommen.

**Tabelle 14: A - Vermögenswerte**

	Vermögenswerte des berichtenden Instituts (Angaben in EUR)	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	109.963.928,07		3.913.710.926,18	
030	Aktieninstrumente	k.A.	k.A.	20.703.877,92	20.703.877,92
040	Schuldtitel	2.779.270,97	3.362.219,65	420.336.415,94	439.298.543,85
120	Sonstige Vermögenswerte	6.825.798,28		325.043.472,14	

Angaben über erhaltene Sicherheiten nach Art des Vermögenswertes können bezüglich der in nachstehender Tabelle 15 geforderten Form für die TAB-Gruppe nicht gemacht werden, da diese nicht auf die Institutsguppe zutreffen.

**Tabelle 15: B - Erhaltene Sicherheiten**

	Angaben in EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	k.A.	k.A.
150	Aktieninstrumente	k.A.	k.A.
160	Schuldtitel	k.A.	k.A.
230	Sonstige Vermögenswerte	k.A.	k.A.
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	k.A.	k.A.

Nachfolgend sind die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Diese ausgewählten Verbindlichkeiten betreffen neben der KfW-Refinanzierung unseres Durchleitungsgeschäftes im Hausbankverfahren u.a. auch das Konsortialkreditgeschäft, bei dem die TAB als Hausbank fungiert und die Refinanzierung über die KfW in gleicher Höhe erfolgt. Desweiteren sind hier die mit unserem Derivategeschäft (OTC-Derivate) verbundenen Sicherheitenvereinbarungen (gestellte bzw. erhaltene Barsicherheiten) enthalten. Die TAB nutzt außerbilanzielle Finanzinstrumente lediglich in Form von Zinsswaps zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken im Rahmen der Steuerung des Zinsbuches. Soweit Derivate über eine zentrale Gegenpartei gecleart werden, erfolgt die Sicherheitenstellung für die TAB in Form von Barsicherheiten (geleistete bzw. erhaltene Barsicherheiten). Das Clearing erfolgt für die TAB über eine indirekte Mitgliedschaft bei einem Clearingbroker, der LBBW.

**Tabelle 16: C - Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten**

	Angaben in EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	9.372.091,00	9.413.797,20

### D - Angaben zur Höhe der Belastung

Die Vermögensbelastung der TAB-Gruppe resultiert vor allem aus ihrem förderbezogenen Geschäftsmodell. Hauptquellen der Belastung von Vermögenswerten der TAB-Gruppe in 2016 sind das im Hausbankverfahren besicherte - und überwiegend über die KfW refinanzierte Darlehensgeschäft (TAB erhält von Hausbanken eine Forderungsabtretung bzw. im Konsortialkreditgeschäft, bei dem die TAB als Hausbank fungiert und die Forderung gegenüber dem Endkreditnehmer als Sicherheit an die KfW abgetreten wird), die verpfändete Bundesanleihe im Kontext mit Pensionsverpflichtungen der TAB gegenüber einer definierten Anzahl von Pensionären und Altersteilzeitmitarbeitern sowie in 2016 verstärkt das Derivategeschäft, das unter marktüblichen Rahmenverträgen / Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen wird. Die Vermögensbelastung der TAB-Gruppe insgesamt ist jedoch im Jahresverlauf 2016 im Wesentlichen unverändert. Aufgrund der Tatsache, dass die Emission gedeckter Schuldverschreibungen, Verbriefungen und Wertpapierleihegeschäfte keine Bestandteile des Geschäftsfeldes der TAB-Gruppe sind, können auch keine Angaben bezüglich der Mindestanforderungen an eine Übersicherung gemacht werden.

## 10 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Zur Bestimmung der Risikogewichte für die nach dem KSA auf Basis externer Ratings zu gewichtenden Risikopositionen nutzt die Bank die Bonitätsbeurteilungen der Ratingagentur Fitch für die Risikopositionsklassen Zentralregierungen und -banken, multilaterale Entwicklungsbanken, internationale Organisationen sowie Institute.

Institute ohne Rating erhalten Risikogewichte entsprechend Art. 121 CRR. Wenn für den entsprechenden Zentralstaat ebenfalls keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, erhalten diese Institute und Zentralstaaten gemäß Art. 114 CRR ein Risikogewicht von 100% zugewiesen. Multilaterale Entwicklungsbanken werden lt. Art. 117 Abs. 2 CRR mit einem Risikogewicht von 0% versehen, sofern sie nicht nach Art. 117 Abs. 1 CRR wie Institute (s. o.) zu behandeln sind. Unternehmen werden mit einem Risikogewicht von 100% versehen.

Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen, für die eine Bonitätsbeurteilung der benannten ECAI vorliegt, werden Risikogewichte entsprechend Art. 129 Abs. 4 CRR zugewiesen. Wenn keine Bonitätsbeurteilung der benannten ECAI vorliegt, werden die Risikogewichte nach Art. 129 Abs. 5 CRR angewandt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt entsprechend der von der EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Die nachfolgenden Tabellen weisen die den einzelnen Bonitätsstufen zugeordneten Forderungswerte vor und nach Kreditrisikominderung per 31.12.2016 der Institutsgruppe aus. Nicht alle Bestände verfügen über ein Rating der benannten ECAI i. S. der CRR. In diesem Falle wurde in Abhängigkeit der Risikopositionsklasse die Bonitätseinstufung an Hand der Risikogewichtung der Forderung vorgenommen.

**Tabelle 17: Risikopositionsklassen der Institutsgruppe vor Kreditrisikominderung**

Risikopositionsklassen	Bonitätsstufen							
	1	2	3	4	5	6	un-geratet	Ge-samt
Angaben in Mio. EUR								
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	122,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	122,5
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	1.847,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.847,3
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	23,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	23,5
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	17,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17,4
Risikopositionen gegenüber Instituten	585,5	317,9	31,9	0,0	0,0	0,0	0,0	935,3
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	738,8	738,8
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	216,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	216,4
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	0,0	0,3	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	13,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,4
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	15,1	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,1
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	14,1	5,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,9
Sonstige Posten	0,0	0,0	17,3	0,0	0,0	0,0	0,0	17,3
<b>Gesamt</b>	<b>2.855,2</b>	<b>329,0</b>	<b>51,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>738,8</b>	<b>3.974,1</b>

**Tabelle 18: Risikopositionsklassen der Institutsgruppe nach Kreditrisikominderung**

Risikopositionsklassen	Bonitätsstufen							
	1	2	3	4	5	6	un- geratet	Ge- samt
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	122,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	122,5
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	2.701,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.701,0
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	24,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	24,5
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	17,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17,5
Risikopositionen gegenüber Instituten	555,6	266,0	24,8	0,0	0,0	0,0	0,0	846,4
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	182,2	182,2
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	19,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	13,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,4
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	15,1	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,1
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	4,1	5,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,9
Sonstige Posten	0,0	0,0	17,2	0,0	0,0	0,0	0,0	17,2
<b>Gesamt</b>	<b>3.472,7</b>	<b>276,8</b>	<b>42,4</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>182,2</b>	<b>3.974,1</b>

## 11 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die TAB wendet zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken den Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 u. 316 CRR an. Dieser Ansatz ist in Bezug auf den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit der TAB-Gruppe angemessen. Die Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Anrechnungsbetrages erfolgt nach einem festgelegten Ermittlungsschema. Der Anrechnungsbetrag beträgt 15% des durchschnittlichen Bruttoertrages der letzten drei Geschäftsjahre. Das sind per 31.12.2016 rund 6 Mio. EUR (siehe dazu auch die Tabelle 5 zu Art. 438 CRR).

## 12 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

Die TAB grenzt den bankstrategischen Beteiligungsbesitz von dem renditeorientierten Beteiligungsgeschäft ab. Ersterer dient unter Berücksichtigung von Risiko- und Renditegesichtspunkten der Erreichung der geschäftspolitischen Ausrichtung der Bank. Hingegen stellt das renditeorientierte Beteiligungsgeschäft als eigenständiges Geschäftsfeld ein Produktangebot insbesondere für technologieorientierte Unternehmen dar, welche sich häufig in einer frühen Entwicklungsphase befinden. Das renditeorientierte Beteiligungsgeschäft ist somit den spezifischen Chancen und Risiken des Private Equity-Geschäfts ausgesetzt. Diese Risiken wurden bewusst eingegangen, um innovative Unternehmen mit besonderen Renditechancen zu finanzieren.

Für den bankstrategischen Beteiligungsbesitz sowie für das renditeorientierte Beteiligungsgeschäft gelten grundsätzlich die gleichen Rentabilitätsanforderungen wie für die Marktbereiche der TAB.

Die Beteiligungspositionen sind entsprechend den für das Anlagevermögen geltenden handelsrechtlichen Regeln zu den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die im Rahmen des Private Equity-Geschäfts erworbenen Beteiligungen werden in Anlehnung an die Empfehlungen für Beteiligungs-/Private Equity-Gesellschaften der „European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA)“ bewertet.

Die folgende Abbildung ist nach Art der nicht konsolidierten Beteiligungspositionen gegliedert und zeigt den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Bilanzwert sowie den beizulegenden Zeitwert (Fair Value). Sofern ein beizulegender Zeitwert weder für interne noch für externe Zwecke ermittelt wurde, wurde der Buchwert angesetzt. Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften bestehen nicht.

**Tabelle 19: Art der nicht konsolidierten Beteiligungspositionen**

Gruppen von Beteiligungsunternehmen (Angaben in Mio. EUR)	Buchwert HGB	Beizulegender Zeitwert
Beteiligungen an Kreditinstituten	1,0	1,0
Beteiligungen an Finanzinstituten	0,5	0,5
Beteiligungen an sonstigen Unternehmen	9,5	15,5
Verbundene Unternehmen – Kreditinstitute	0,0	0,0
Verbundene Unternehmen – Finanzinstitute	5,8	5,8
Verbundene Unternehmen – sonstige Unternehmen	0,1	0,1
<b>Summe</b>	<b>16,9</b>	<b>22,9</b>

In der nachfolgenden Abbildung werden die realisierten und unrealisierten Ergebnisse aus dem Beteiligungsgeschäft des Anlagebuchs, bezogen auf die Berichtsperiode, gemäß der Rechnungslegung nach HGB ausgewiesen.

**Tabelle 20: realisierte und unrealisierte Ergebnisse aus dem Beteiligungsgeschäft des Anlagebuchs**

Angaben in Mio. EUR	
<b>Realisierte Gewinne (+) und Verluste (-) aus Verkäufen und Abwicklung</b>	-3,8
<b>Unrealisierte Gewinne (+) und Verluste (-) aus Beteiligungsinstrumenten</b>	0,0
Davon im Kapital nach CRR berücksichtigte Beträge:	0,0
Im Kernkapital	0,0
Im Ergänzungskapital	0,0

### 13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Als CRR-Institut ohne Handelsbuch Tätigkeiten betreibt die TAB, ihrem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag entsprechend, in erster Linie das Förderkreditgeschäft. Die Handelsaktivitäten der TAB ordnen sich diesem Geschäftszweck unter und dienen grundsätzlich der Refinanzierung des Aktivgeschäftes sowie der Liquiditäts- und Vermögensdisposition. Marktpreisrisiken der TAB sind daher auf das Zinsänderungsrisiko, einschließlich des Kurswertrisikos börsennotierter Schuldverschreibungen aus Förderkredit- und Handelsgeschäften beschränkt und bezeichnen die Vermögensverluste aufgrund von Veränderungen der bewertungsrelevanten Zinskurve.

Vertragliche und gesetzliche Rechte zur Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit werden bei der Ermittlung des Zinsrisikos statisch berücksichtigt. Auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten außerplanmäßigen Tilgungen wird der erwartete Zinsverlust berechnet und vom Zinsbuchbarwert abgezogen. Für unbefristete Einlagen wird nach dem Vorsichtsprinzip eine kurzfristige Kündigung angenommen.

Die Bank ermittelt das Marktpreisrisiko monatlich über einen Value-at-Risk-Ansatz mit einem Konfidenzniveau von 99,0% und einer angenommenen Haltedauer von drei Monaten im Rahmen einer Historischen Simulation. Mit Hilfe eines Risikolimits für Marktpreisrisiken wird das Verlustpotenzial aus Marktpreisrisiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit begrenzt. Das Risikolimit wird mindestens einmal jährlich überprüft und vom Vorstand genehmigt. Zum Bilanzstichtag beträgt das Marktpreisrisiko 10,3 Mio. EUR. Dies entspricht einer Auslastung des Risikolimits von 95%.

Zur Überprüfung der Angemessenheit der Prognosegüte des Modells führt die TAB monatlich ein Backtesting durch. Im Geschäftsjahr 2016 wurden keine Ausreißer festgestellt. Ergänzt werden die Value-at-Risk-Berechnungen durch verschiedene Stressszenarien und Sensitivitätsanalysen. Das Ziel der Szenarien besteht darin, die Auswirkungen zukünftiger Extremereignisse an den Finanzmärkten auf das Marktpreisrisiko der TAB transparent und somit steuerbar zu machen.

Die Steuerung des Marktpreisrisikos erfolgt durch das Treasury auf Basis der gesamten Zinsbuchposition. Als Steuerungsinstrumente werden u.a. Zinsswaps zur Reduzierung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 betrug das Nominalvolumen der Swappositionen 385,0 Mio. EUR.

Die Steuerung des Zinsbuches der TAB erfolgt portfoliobasiert mit Hilfe eines passiven Managementstils. Die strategische Steuerung obliegt dem Vorstand und orientiert sich an einer festgelegten Benchmark, die eine Zielgröße für die Schwankung des Zinsergebnisses in Abhängigkeit von Marktzinsänderungen vorgibt. Die Bank behält sich allerdings vor, in besonderen Marktsituationen von dieser Benchmark auch abzuweichen, insbesondere um die Risikotragfähigkeit der Bank sicherzustellen.

Die Bestimmung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erfolgt nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Einhaltung des aufsichtsrechtlichen Grenzwertes von 20% wird in der TAB monatlich geprüft. Der Risikobetrag für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch war für das Geschäftsjahr 2016 stets kleiner als 20% der Eigenmittel. Per 31.12.2016 ergaben sich folgende Barwertänderungen:

**Tabelle 21: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, Zinsschock**

Währung EUR	Barwertänderung bei Zinsschock	
	+200 bp	-200 bp
Barwertänderung / haftendes Eigenkapital	-15,2%	-5,3%

Im Rahmen der monatlichen Risikoberichterstattung wird der Vorstand über die Risikoentwicklung, die Limitauslastung sowie die Entwicklung des Barwertes des Zinsbuches informiert.

## 14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Für das Geschäftsjahr 2016 wird der nach § 16 Abs. 1 der Institutsvergütungsverordnung (Instituts-VergV) i. V. m. Art. 450 CRR zu veröffentlichende Vergütungsbericht der TAB-Gruppe auf der Website der TAB unter folgendem Link <https://www.aufbaubank.de/Download/Angaben-der-TAB-gemaess-InstitutsVergV-fuer-2016.pdf> publiziert.

## 15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Berechnung der Leverage Ratio (Verschuldungsquote) entspricht den Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 vom 10.10.2014, die im Januar 2015 in Kraft getreten ist. Am 19.02.2016 erfolgte die amtliche Veröffentlichung der Standards zur Offenlegung der Leverage Ratio als Umsetzung des ITS-Entwurfs der EBA (EBA/ITS/2014/04/rev1) mit Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15.02.2016.

Die Verschuldungsquote stellt eine einfache und nicht risikosensitive Kennzahl dar, die die risikobasierte Sichtweise der Eigenkapitalanforderungen ergänzt. Zur Berechnung der Verschuldungsquote wird das Kernkapital als Kapitalmessgröße durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße, bestehend aus der Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, dividiert.

Die Offenlegung zur Leverage Ratio erfolgt zum Stichtag 31.12.2016 auf konsolidierter Ebene anhand der Tabellen in Anhang 8 (LRSum, LRCom, LRSpl, LRQua).

Die Abweichungen der ausgewiesenen Positionen in der Tabelle LRSum im Vergleich zu denen in der LRCom sind auf die jeweils unterschiedlichen zugrundeliegenden Konsolidierungskreise und Bewertungsmethoden zurückzuführen, d.h. es wird zum einen auf die Positionen aus dem veröffentlichten handelsrechtlichen Konzernabschluss zum 31.12.2016 und zum anderen auf die Positionen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zum Stichtag 31.12.2016 abgestellt. Die damit einhergehenden unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsmethoden spiegeln sich somit in der jeweils ermittelten Gesamtrisikomessgröße der Verschuldungsquote wider.

## 16 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Von der Möglichkeit des bilanziellen und außerbilanziellen Nettings macht die Bank keinen Gebrauch.

Berücksichtigung finden vorwiegend Sicherheiten des Freistaates Thüringen in diversen Ausprägungen (Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien, Kreditaufträge, Patronatserklärungen, Haftungsfondsmitel), die als uneingeschränkt werthaltig angesehen werden. Die Verwaltung konzentriert sich auf die Einhaltung der mit den Sicherheiten ggf. verbundenen Auflagen und Vorgaben des Freistaates, die dezentral in den zuständigen Geschäftsbereichen überwacht werden.

Bankübliche Sicherheiten spielen für das Geschäft der TAB nur eine untergeordnete Rolle. Bedeutendste Sicherheitenart bei Bankenrisiken ist die Abtretung der Forderungen gegenüber den Endkreditnehmern im Refinanzierungskreditgeschäft an die TAB. Aus Vorsichtsgründen bewertet die TAB diese jedoch nicht. Bei Nichtbankenrisiken dominieren die Sicherheiten des Freistaates Thüringen. Hauptsicherungsgeber ist der Freistaat Thüringen, der gleichzeitig alleiniger Anteilseigner der TAB ist.

Risikokonzentrationen sind in der Bank vorwiegend durch die Geschäftstätigkeit begründet und resultieren aus Gesetz und Satzung, wie z.B. die regionale Beschränkung des Fördergeschäfts auf den Freistaat Thüringen und die Abhängigkeit vom Freistaat Thüringen. Die Bank akzeptiert diese Risikokonzentrationen, da eine aktive Gegensteuerung nicht möglich ist.

Für die Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte macht die Bank von den Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der Art. 192 ff. CRR Gebrauch. Die Bank bringt dabei die in ihrem Darlehensgeschäft bestellten Sicherheiten in Form von Ausfallbürgschaften des Freistaates Thüringen, die Kreditaufträge des Freistaates Thüringen für Direktdarlehen, die Rückbürgschaften des Freistaates Thüringen für Eventualverbindlichkeiten, den Haftungsfondsanteil für Ausfallbürgschaften sowie die vom Freistaat Thüringen erklärten Garantien für Finanzierungen im Rahmen der Förderprogramme Thüringen Kapital, Thüringen Dynamik und des Thüringer Liquiditätsprogramms sowie die Bürgschaften des Freistaates für Mietfabrikfinanzierungen als berücksichtigungsfähige Gewährleistungen im Sinne von Art. 201 CRR bzw. Art. 214 CRR risikomindernd in Anrechnung.

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung werden keine weiteren Kreditrisikominderungstechniken in Ansatz gebracht.

**Tabelle 22: Aufsichtsrechtliche Wirkungen der Kreditrisikominderungen gemäß Art. 453 f) und g) CRR**

Risikogewicht in %	Risikopositionswerte in Mio. EUR	
	Vor Kreditrisikominderung	Nach Kreditrisikominderung
0	1.986,8	2.841,9
2	-	-
4	-	-
10	15,0	15,0
20	664,1	633,6
35	-	-
50	300,1	241,4
75	216,5	19,0
100	770,5	203,6
150	15,3	13,8
250	5,8	5,8
370	-	-
1250	-	-
Andere Risikogewichte	-	-
<b>Summe</b>	<b>3.974,1</b>	<b>3.974,1</b>
Kapitalabzug	-	-

**Tabelle 23: Übersicht der aufsichtsrechtlichen Sicherheiten**

Risikopositionsklassen (Angaben in Mio. EUR)	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige/ physische Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	0,5
Öffentliche Stellen	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-
Institute	-	-	88,9
Unternehmen	-	-	556,6
Mengengeschäft	-	-	197,4
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	1,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	9,9
Sonstige Positionen	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>855,2</b>

## 17 Anhang

### 17.1 Anhang 1: Offenlegungsvorschriften, zu denen auf andere Quellen verwiesen wird

Vorgabe CRR	Inhalt	Fundort
Art. 434 (2) CRR	Mittel der Offenlegung	Querverweispflicht auf Jahres- bzw. Konzernabschluss sowie Lage- bzw. Konzernlagebericht u. ggf. andere Quellen (Fundorte).
Art. 435 CRR	Risikomanagementziele und -politik	Die Angaben werden im Lage- und Konzernlagebericht der TAB 2016 dargestellt. Darüber hinaus sind Angaben in den Ausführungen zu den Einzelrisikoarten im Risikobericht enthalten.
Art. 450 CRR	Vergütungspolitik	Der Offenlegungsbericht wird auf der Internet-Seite der TAB unter der Rubrik Service neben dem Vergütungsbericht nach §16 InsitutsVergV gem. Art. 450 CRR zeitgleich veröffentlicht. Beide Berichtsdokumente werden miteinander verlinkt. Zuständig für die Erstellung des Vergütungsberichtes ist der Bereich Personal. (siehe Absatz 14 dieses Berichtes).
§ 26a KWG i.V.m. Art. 89 CRD IV	Offenlegung durch die Institute (Country by Country Reporting bzw. länderspezifische Berichterstattung)	Da die länderspezifische Berichterstattung einen handelsrechtlichen Bezug hat, wird hier grundsätzlich auf den handelsrechtlichen Konsolidierungskreis abgestellt. Das sog. Country by Country Reporting wird zum einen als Anlage zum Jahres- bzw. Konzernabschluss erstellt, von der WP-Gesellschaft geprüft und mit dem JA bzw. KA veröffentlicht. Zum anderen erfolgt eine separate Publikation des CbC-Berichtes auf der Internetseite der TAB analog OLB und Institutsvergütungsbericht.  Zur Ermittlung der Kapitalrendite wird auf die Ausführungen zur Ertragslage der TAB im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht zum Jahres- bzw. Konzernabschluss der TAB per 31.12.2016 verwiesen.

### 17.2 Anhang 2: Nicht auf die TAB anwendbare Vorschriften

Vorgabe CRR	Inhalt	Begründung
Art. 13 CRR	Anwendung der Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis	
(1)	Verpflichtung der Offenlegung von Informationen auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis für bedeutende Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten sowie Tochterunternehmen, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind.	Die eingeschränkte Offenlegungspflicht nach Art.13 Abs.1 CRR gilt nur für solche bedeutenden Tochterunternehmen, die selbst als Institut gelten und die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind und somit auch der Meldepflicht unterliegen. Bei den Tochterunternehmen der TAB handelt es sich nicht um Kreditinstitute im Sinne der CRR. Ausländische Niederlassungen bzw. Tochterunternehmen hat die TAB ebenfalls nicht. Somit ist keine Offenlegung von Informationen auf Einzelbasis notwendig.
Art. 431 CRR	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten	
(2)	Genehmigung durch die zuständigen Behörden nach Teil 3 zur Verwendung der in Titel III [Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko] genannten Instrumente und Methoden.	Voraussetzung für die Genehmigung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken ist die Offenlegung der nach Art. 454 CRR geforderten Informationen. Da die TAB zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken den Basisindikatoransatz gem. Art. 315 u. 316 CRR anwendet, ist eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

<b>Art. 436 CRR</b>	<b>Anwendungsbereich</b>	
e)	Umstände der Inanspruchnahme der Art. 7 (Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis) und 9 (Konsolidierung auf Einzelbasis)	Die TAB macht von den Ausnahmeregelungen gem. Art. 7 u. 9 CRR i.V.m. Art. 436 e) CRR keinen Gebrauch.
<b>Art. 438 CRR</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	
b)	Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit seines internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel	Diese Anforderung ist nur nach Auflage der Aufsichtsbehörden zu erfüllen.
d)	Für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8% der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Art. 147 genannten Risikopositionsklassen.	Der IRB-Ansatz ist für die TAB nicht relevant, die TAB verwendet den Kreditrisikostandardansatz (KSA).
e)	gem. Art. 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnete Eigenmittelanforderungen,	Für die TAB bestehen keine Eigenmittelanforderungen für Marktpreis-, Fremdwährungs-, Abwicklungs- und Warenpositionsrisiken, da die TAB aufsichtsrechtlich ein Nicht-handelsbuchinstitut ist und alle Bestände dem Anlagebuch zugeordnet sind.
	Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge gem. Art. 153 Absatz 5 oder Art. 155 Abs. 2 berechnen, legen die Risikopositionen für jede Kategorie oder für jedes Risikogewicht offen.	Der IRB-Ansatz ist für die TAB nicht relevant, die TAB verwendet den Kreditrisikostandardansatz (KSA).
<b>Art. 439 CRR</b>	<b>Gegenparteausfallrisiko</b>	
	Offenzulegende Informationen in Bezug auf das Gegenparteausfallrisiko des Instituts:	
b)	Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven,	Nicht relevant für die TAB, da die TAB keine Kreditderivate abschließt.
c)	Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Korrelationsrisiken,	Da die Thüringer Aufbaubank ausschließlich derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken verwendet, entfällt die Ermittlung von Korrelationsrisiken.
d)	Beschreibung der Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste,	Die TAB verwendet ausschließlich Barsicherheiten. Eine Nachschusspflicht bei Herabstufung der Bonität der TAB besteht nicht.
g)	Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate und die Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen, aufgeschlüsselt nach Arten von Ausfallrisikopositionen;	Nicht relevant für die TAB, da die TAB keine Kreditderivatgeschäfte tätigt.
h)	Nominalbeträge von Kreditderivatgeschäften	Nicht relevant für die TAB, da die TAB keine Kreditderivatgeschäfte tätigt.
i)	für den Fall, dass dem Institut von den zuständigen Behörden die Genehmigung zur Schätzung von $\alpha$ erteilt worden ist, auch die Alpha-Schätzung.	Nicht relevant für die TAB, da der TAB keine Genehmigung zur Alpha-Schätzung erteilt wurde.
<b>Art. 441 CRR</b>	<b>Indikatoren der globalen Systemrelevanz</b>	
		Die TAB wird gem. Art. 131 der RL 2013/36 EU nicht als global systemrelevantes Institut eingestuft.
<b>Art. 445 CRR</b>	<b>Marktrisiko</b>	
		Für die TAB bestehen keine Eigenmittelanforderungen für Marktpreis-, Fremdwährungs-, Abwicklungs- und Warenpositionsrisiken, da die TAB aufsichtsrechtlich ein Nicht-handelsbuchinstitut ist und alle Bestände dem Anlagebuch zugeordnet sind. Die TAB hat ebenfalls keine verbrieften Forderungen / Adressrisiken im Bestand.

<b>Art. 449 CRR</b>	<b>Risiko aus Verbriefungspositionen</b>	
		Die Offenlegung gem. Art. 449 CRR entfällt, da die Thüringer Aufbaubank keine Verbriefung von Forderungen vornimmt.
<b>Art. 450 CRR</b>	<b>Vergütungspolitik</b>	
1 j)	Offenlegung, wenn von dem Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung.	Eine entsprechende Anforderung wurde an die TAB nicht gestellt.
(2)	Veröffentlichung von quantitativen Angaben zur Vergütungspolitik für Institute von erheblicher Bedeutung	Die TAB ist kein Institut von erheblicher Bedeutung, die Anforderungen dieses Artikels gelten für sie also nicht.
<b>Art. 451 CRR</b>	<b>Verschuldung</b>	
a)	Offenlegung der Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie das Institut Art. 475 Abs. 2 und 3 CRR anwendet.	Art. 475 Abs. 2 und 3 CRR (nicht abzugsfähige Positionen vom zusätzlichen Kernkapital) finden für die TAB in diesem Zusammenhang keine Anwendung, da die TAB kein zusätzliches Kernkapital aufweist.
<b>Art. 452 CRR</b>	<b>Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken</b>	
		Zur Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals für das Adressenausfallrisiko verwendet die TAB den Kreditrisikostandardansatz gem. Teil 3, Titel II, Kapitel 2 CRR. Die Offenlegung des Art. 452 CRR entfällt somit.
<b>Art. 453 CRR</b>	<b>Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken</b>	
a)	Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting	Von der Möglichkeit des bilanziellen und außerbilanziellen Nettings macht die TAB keinen Gebrauch.
<b>Art. 454 CRR</b>	<b>Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken</b>	
		Die TAB verwendet keine fortgeschrittenen Messansätze für operationelle Risiken. Die Bank ermittelt die erforderliche regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken gem. Basisindikatoransatz Teil 3, Titel III, Kapitel 2 CRR Art.315 / 316 CRR. Die Offenlegung gem. Art. 454 CRR entfällt somit.
<b>Art. 455 CRR</b>	<b>Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko</b>	
		Die TAB führt nach der Definition des Handelsbuchs in der CRR Art. 4 Abs.1 Nr.86 kein Handelsbuch und wendet somit keine internen Modelle zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen an. Die Offenlegung gem. Art. 455 CRR entfällt somit.
<b>§ 35 SAG</b>	<b>Offenlegungspflichten nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz</b>	
		Innerhalb der TAB-Gruppe gibt es keine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung. Daher ist eine entsprechende Offenlegung nicht erforderlich. Die Vorschriften der Art. 431 bis 434 CRR sind für diese Angaben nicht anzuwenden.

## 17.3 Anhang 3: Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Offenlegungsbericht der TAB zum 31.12.2016



Thüringer Aufbaubank  
Die Förderbank.

### Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

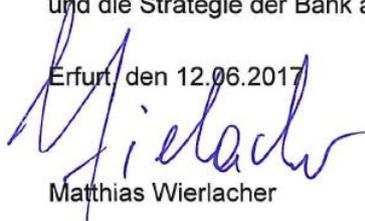
#### Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren gemäß Art. 435, Abs. 1 e) CRR durch den Vorstand der Thüringer Aufbaubank

Eine vollständige, angemessen zeitnahe, transparente und methodisch adäquate Risikomessung ist eine Grundvoraussetzung für die permanente Sicherstellung der Liquiditäts- und Kapitalausstattung in der Thüringer-Aufbaubank-Gruppe. Unsere Geschäfts- und Risikostrategie wird durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar.

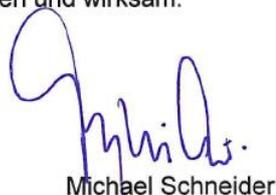
Unsere eingesetzten Methoden und Modelle zur Risikomessung entsprechen aktuellen, gängigen Standards der Bankenbranche und unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch das Risikocontrolling, die interne Revision, unseren externen Wirtschaftsprüfer und die deutschen Aufsichtsbehörden.

Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit der TAB nachhaltig sicherzustellen. Wir erachten unsere Risikomanagementmethoden und -verfahren in Bezug auf das Risikoprofil und die Strategie der Bank als angemessen und wirksam.

Erfurt, den 12.06.2017



Matthias Wierlacher



Michael Schneider

## 17.4 Anhang 4: Konzise Risikoerklärung

Offenlegungsbericht der TAB zum 31.12.2016


  
Thüringer Aufbaubank
   
Die Förderbank.

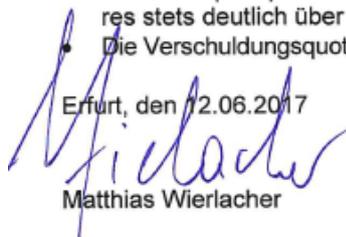
### Konzise Risikoerklärung

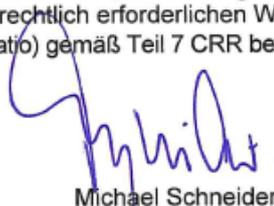
#### Risikoerklärung des Vorstandes der Thüringer Aufbaubank gemäß Art. 435, Abs. 1 f) CRR

Als Risikoerklärung nach Art. 435 Abs. 1 f) stellt der Vorstand der TAB zusammenfassend folgendes fest.

- Die TAB ist das zentrale Förderinstitut des Freistaates Thüringen und übergeordnetes Institut der TAB-Gruppe. Sie betreibt das Bankgeschäft als Förderbank des Freistaates Thüringen sowie als Bank im Sinne der Verständigung II nach EU-Recht.
- Grundlage für die Umsetzung des Förderauftrages sind die Gewährträgerhaftung und das Tragen der Anstaltslast durch den Freistaat Thüringen sowie der Solva-0-Status der TAB.<sup>1</sup>
- Das Gesamtrisikoprofil der TAB wird im Wesentlichen durch die vorgegebenen Rahmenbedingungen aus dem TAB-Gesetz, den Förderbankencharakter, das Produktportfolio und den daraus resultierenden Verlustrisiken sowie die Prozessgestaltung innerhalb der Bank geprägt.
- Im Rahmen der durch die Geschäftsstrategie der TAB fixierten Geschäftstätigkeit geht die Bank nur Risiken ein, solange ihnen adäquate Erträge gegenüberstehen und sie im Einklang mit der Risikotragfähigkeit und den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie mit den internen Regelungen der TAB stehen.
- Im Rahmen der jährlich durchgeführten Risikoinventur wurden die Risikoarten Adressrisiken (Kredit-, Beteiligungs- und Kontrahenten-, Emittentenrisiken), Credit-Spreadrisiken, Marktpreisrisiken (Zinsänderungsrisiken), Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken als wesentliche Risikoarten identifiziert.
- Eine Begrenzung der wesentlichen Verlustrisiken sowie der sonstigen Risiken erfolgt unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit durch ein abgestimmtes System von Risikolimiten und organisatorischen Maßnahmen mit dem Ziel, die Ertragskraft des Unternehmens nachhaltig zu sichern, zu steigern sowie den Schutz des Vermögens zu gewährleisten.
- Die Ableitung der entsprechenden Risikolimiten erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Limite, der relevanten Portfolios, auf der Grundlage von erwarteten und geplanten Entwicklungen für das Geschäftsjahr und unter der Annahme adverser Marktbedingungen. In den festgelegten Limiten dokumentiert sich somit auch die Risikotoleranz des Vorstandes.
- Die Auslastung des Risikodeckungspotential-Limits durch das Gesamtbankrisiko schwankte im Berichtsjahr zwischen 57,7 % und 70,4 %. Am 31.12.2016 lag die Auslastung bei 57,7 %. Im Detail ist die Risikosituation zum Jahresende im Lage- und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016 dargestellt und verdeutlicht, dass für alle relevanten Risiken ausreichend Risikodeckungspotenzial vorgehalten wird.
- Für Kreditrisiken wurde im Rahmen der Risikovorsorge durch Bildung angemessener Wertberichtigung Rechnung getragen.
- Die Liquiditätsversorgung im Geschäftsjahr 2016 war jederzeit umfassend sichergestellt.
- Die Solvabilitätsanforderungen wurden im Geschäftsjahr 2016 jederzeit eingehalten. Die Gesamtkapitalquote betrug zum 31.12.2016 23,0 % und lag im Verlauf des Geschäftsjahres stets deutlich über dem aufsichtsrechtlich erforderlichen Wert.
- Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) gemäß Teil 7 CRR betrug zum 31.12.2016 3,1 %.

Erfurt, den 12.06.2017


  
Matthias Wierlacher


  
Michael Schneider

<sup>1</sup> Privilegierung gemäß Art 116 Abs. 4 CRR.

**17.5 Anhang 5: Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der TAB-Gruppe zum 31.12.2016**

Offenlegung - Eigenmittel TAB-Gruppe zum 31.12.2016					
offizielle Zeilen-nummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	Angaben in Mio. EUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	33,4	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Absatz 3	k.A.	c
	davon: Art des Finanzinstruments 1	33,4	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Absatz 3	k.A.	c
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Absatz 3	k.A.	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Absatz 3	k.A.	
2	Einbehaltene Gewinne	42,5	26 (1) (c)	k.A.	d + e + f
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	k.A.	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	41,7	26 (1) (f)	k.A.	b
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.	
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	117,7		k.A.	

Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen					
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,5	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.	g
9	In der EU: leeres Feld	k.A.		k.A.	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)***	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.	
20	In der EU: leeres Feld	k.A.		k.A.	

<b>20a</b>	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
<b>20b</b>	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
<b>20c</b>	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (11), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
<b>20d</b>	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (111), 379 (3)	k.A.
	davon: Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann	k.A.	36 (1) (k) (iv), 153 (8)	k.A.
	davon: Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann.	k.A.	36 (1) (k) (v), 155 (4)	k.A.
<b>21</b>	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuer-schulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.
<b>22</b>	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)***	k.A.	48 (1)	k.A.
<b>23</b>	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
<b>24</b>	In der EU: leeres Feld	k.A.		k.A.
<b>25</b>	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.
<b>25a</b>	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
<b>25b</b>	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	k.A.
<b>26</b>	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
<b>26a</b>	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gem. Art. 467 und 468	k.A.		k.A.
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	k.A.
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	k.A.

	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	k.A.
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	k.A.
<b>26b</b>	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge***	0,2	469, 470, 472, 481***	k.A.
	Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k.A.	472 (3)	k.A.
	Immaterielle Vermögenswerte	0,2	472 (4)	k.A.
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k.A.	472 (5)	k.A.
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k.A.	472 (6)	k.A.
	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	k.A.	472 (7)	k.A.
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (a)	k.A.
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (10)	k.A.
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (11)	k.A.
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	470	k.A.
	Ausnahme vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen	k.A.	471	k.A.
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k.A.	481	k.A.
<b>27</b>	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-0,2	36 (1) (j)	k.A.

28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-0,5			k.A.	g
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	117,1			k.A.	h
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>						
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52		k.A.	
31	davon: gem. anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.			k.A.	
32	davon: gem. anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.			k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)		k.A.	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1.01.2018	k.A.	483 (3)		k.A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480		k.A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)		k.A.	
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	0,0			k.A.	h
<b>Zusätzliches Kernkapital AT1 : regulatorische Anpassungen</b>						
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)***	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)		k.A.	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)		k.A.	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)		k.A.	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)***	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)		k.A.	

41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
	Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k.A.	472 (3)	k.A.
	Immaterielle Vermögenswerte	k.A.	472 (4)	k.A.
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k.A.	472 (6)	k.A.
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (a)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (10) (a)	k.A.
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (11) (a)	k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (3) (a)	k.A.

	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (3) (b)		k.A.
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (4) (a)		k.A.
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	477 (4) (a)		k.A.
<b>41c</b>	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,2	467, 468, 481		k.A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467		k.A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468		k.A.
	Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (a)		k.A.
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)		k.A.
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)		k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3)		k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3)		k.A.
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)		k.A.
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)		k.A.
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k.A.	481		k.A.
<b>42</b>	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)		k.A.
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	-0,2	36 (1) (j)		k.A.

43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	0,0			k.A.	
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	0,0			k.A.	h
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	117,1			k.A.	h
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>						
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,0	62, 63		0,0	
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	3,1	486 (4)		5,2	a
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1.01.2018	k.A.	483 (4)		k.A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480		k.A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)		k.A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)		k.A.	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	3,1			5,2	h
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>						
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (negativer Betrag) sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente***	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)		k.A.	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)		k.A.	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)		k.A.	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.			k.A.	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1.01.2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.			k.A.	

55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k.A.	472 (6)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (10) (a)	k.A.
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k.A.	472 (11) (a)	k.A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475, (3), 475 (4) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3) (a)	k.A.

	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (3) (b)		k.A.
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)		k.A.
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	475 (4)		k.A.
<b>56c</b>	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481		k.A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467		k.A.
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468		k.A.
	Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (a)		k.A.
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)		k.A.
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)		k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (3) (a)		k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (3) (b)		k.A.
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (4)		k.A.
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	477 (4)		k.A.
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k.A.	481		k.A.
	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	k.A.			k.A.
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	0,0			k.A.
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	3,1		5,2	h
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	120,2		k.A.	h

59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k.A.	472 (5)	k.A.
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.	472 (8) (b)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (9) (a)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (9) (b)	k.A.
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (10) (b)	k.A.
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	470	k.A.
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	472 (11) (b)	k.A.
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	k.A.
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	475 (2) (b)	k.A.

	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (3) (a)		k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (3) (b)		k.A.
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (4) (b)		k.A.
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	475 (4) (b)		k.A.
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)		k.A.
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)		k.A.
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.	477 (2) (b)		k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (3) (a)		k.A.
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (3) (a)		k.A.
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (4) (b)		k.A.
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k.A.	477 (4) (b)		k.A.
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>		523,0		k.A.

Eigenkapitalquoten und -puffer					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,40	92 (2) (a), 465		k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,40	92 (2) (b), 465		k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,99	92 (2) (c)		k.A.
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0,625	CRD 128, 129, 130		k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,625			k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,000			k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.			k.A.
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131		k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,273	CRD 128		k.A.
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.			k.A.
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.			k.A.
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.			k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer					
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)***	11,7	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),		k.A.
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)***	5,8	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)		k.A.
74	In der EU: leeres Feld	k.A.			k.A.

75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	443,2	62	k.A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	k.A.
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	3,1	484 (5), 486 (4) und (5)	5,2
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.

17.6 Anhang 6: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Lfd. Nr.	Merkmal	Kapitalinstrumente			
		Stammkapital	Gewinnrücklagen / andere Rücklagen	Fonds für allgemeine Bankrisiken 340g HGB	Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken 340f HGB
1	Emittent	Freistaat Thüringen	Thüringer Aufbaubank / private Investoren	Thüringer Aufbaubank	Thüringer Aufbaubank
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>					
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital (Art. 26, 28 CRR)	Kapital-/Gewinnrücklagen (Art. 26 CRR)	Fonds f. allg. Bankrisiken (Art. 26 CRR)	Vorsorgereserven für allg. Bankrisiken (Art. 484, 486 CRR)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Mio. EUR, Stand 31.12.2016)	33,4 (incl. 0,2 Mio. EUR Anteil aus Konsolidierungseffekten)	42,5 (incl. 6,4 Mio. EUR Anteil aus Konsolidierungseffekten)	41,7	3,1
9	Nennwert des Instruments	33,2	k.A.	k.A.	k.A.
9a	Ausgabepreis	33,2	k.A.	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	33,2	k.A.	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum / Eigenkapital	Passivum / Eigenkapital	Passivum / fortgeführter Einstandswert	Aktivum / fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	21.07.1992	k.A.	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	k.A.	k.A.	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit	k.A.	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein	nein	nein	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	nein	nein	nein	nein

16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	nein	nein	nein	nein
<b>Coupons/Dividenden</b>					
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	nein	k.A.	k.A.	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
20b	20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	k.A.	k.A.	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein	k.A.	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

35	<b>Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)</b>	nach allen nicht nachrangigen Gläubigern			
36	<b>Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente</b>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
37	<b>Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen</b>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.



**17.8 Anhang 8: Tabellen zur Verschuldungsquote LRSum, LRCom, LRSpl, LRQua**

	Stichtag	31.12.2016
	Name des Unternehmens	Thüringer Aufbaubank Gruppe
	Anwendungsebene	Konsolidierte Ebene
<b>Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote</b>		
		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.998.655.319,48
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gehören	-5.770.629,63
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gem. Art. 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-305.127.284,90
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	22.410.000,00
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0,00
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung der außerbilanziellen Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	224.077.149,18
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gem. Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,00
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gem. Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleiben)	0,00
7	Sonstige Anpassungen	-327.170,17
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>3.933.917.383,96</b>

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.691.632.142,25
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-548.350,45
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>3.691.083.791,80</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungskosten <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	
EU-5a	Risikoposition gem. Ursprungsrisikomethode	22.410.000,00
6	Hinzurechnung des Betrages von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>22.410.000,00</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gem. Art. 429b Absatz 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>0</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	260.568.675,88
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-156.157.263,02
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>104.411.412,86</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gem. Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>117.129.650,84</b>
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>3.817.905.204,66</b>

Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	3,07
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gem. Art. 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	304.910.383,73
Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommen Risikopositionen)		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.691.083.791,80
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,00
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	3.691.083.791,80
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	20.061.243,86
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	2.712.144.999,51
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	16.016.849,50
EU-7	Institute	756.939.433,39
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0,00
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	16.115.240,08
EU-10	Unternehmen	128.834.242,16
EU-11	Ausgefallene Positionen	388.476,95
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	40.583.306,35
Tabelle LRQua		
Offenlegung qualitativer Elemente		
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	<p>Die Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist in der Thüringer Aufbaubank in den Risikomanagementprozess integriert. Dieser umfasst sämtliche Maßnahmen, die zur planmäßigen und zielgerichteten Analyse sowie zur Steuerung und Kontrolle der Verschuldungsquote dienen.</p> <p>Im Rahmen des jährlichen Kapitalplanungsprozesses wird die Entwicklung der aktuell als Beobachtungskennzahl definierten Kennzahl unter Berücksichtigung der geplanten Bilanz-, Ertrags- und Risikoentwicklung analysiert.</p> <p>Die interne Zielquote der TAB wird zukünftig jährlich im Rahmen des Strategieprozesses überprüft und vom Vorstand festgelegt. Die Verschuldungsquote wird laufend überwacht und beurteilt. Die Ergebnisse der Analyse werden quartalsweise im Risikobericht an den Verwaltungsrat, den Vorstand und weiteren Entscheidungsträgern berichtet.</p>
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	<p>Die Verschuldungsquote betrug auf konsolidierter Ebene zum Stichtag 31.12.2016 3,07%. Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2015 und dem 31.12.2016 war eine konstante Kennzahl von rd. 3% zu beobachten. Im Wesentlichen führte die Erhöhung des Kernkapitals (Tier 1) zu einer verbesserten Verschuldungsquote. Die Mindestquote wurde zum 31.12.2016 erfüllt.</p>